



Inhalt	Seite
Satzung z. Aufhebung d. Stellplatzbeschränkungssatzung d. Landeshauptstadt München v. 19.12.2007	1
Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Ermittlung u. d. Nachweis v. notwendigen Stellplätzen f. Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPIS) v. 19.12.2007	1
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	18

Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPIS) vom 19. Dezember 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im Stadtgebiet München. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Personenkraftwagen bemisst sich nach Anlage 1.
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist dabei in der Regel von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.
- (3) Für Nutzungen, die von Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.
- (4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten.
- (5) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.
- (6) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

Satzung zur Aufhebung der Stellplatzbeschränkungssatzung der Landeshauptstadt München vom 19. Dezember 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2006 (GVBl. S. 120), folgende Satzung:

§ 1

Die Stellplatzbeschränkungssatzung der Landeshauptstadt München vom 07. Juni 2001 (MüAbl. S. 246 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.12.2007 beschlossen.

München, 19. Dezember 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

§ 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen

(1) Für Nichtwohnnutzungen sind in den Geltungsbereichen

- (a) der Zone I nur 50 %,
- (b) der Zone II nur 75 %

der nach § 2 dieser Satzung ermittelten, gerundeten Zahl an Stellplätzen als notwendige Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BayBO nachzuweisen. Die jeweiligen Geltungsbereiche ergeben sich aus Anlagen 2 bis 7 der Satzung.

(2) Für Nichtwohnnutzungen außerhalb der Geltungsbereiche von Zone I und II genügt es, nur 75 % der nach § 2 ermittelten, gerundeten Zahl an Stellplätzen als notwendige Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BayBO nachzuweisen, wenn sich die Baugrundstücke in einer radialen Entfernung von

- 600 Metern von Haltepunkten der U- oder S-Bahn bzw.

- 400 Metern von Haltepunkten der Tram

befinden. Gemessen wird dabei vom Mittelpunkt des Bahnsteigs der jeweiligen Haltestelle.

(3) Ergibt sich bei der Ermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ein Bruchteil, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

(4) Von den Ermäßigungen nach Absätzen 1 und 2 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Nachweis der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen durch Herstellung und Ablöse

(1) Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgaben des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

(2) Für Nichtwohnnutzungen sind

(a) im Geltungsbereich der Zone I mindestens 25 %,

(b) im Geltungsbereich der Zone II mindestens 50 % und

(c) in den Ermäßigungsfällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung mindestens 50 %

der nach § 2 ermittelten, gerundeten Zahl an Stellplätzen herzustellen. Ergibt sich bei Ermittlung der Anzahl der herzustellenden Stellplätze ein Bruchteil, so gilt § 2 Abs. 6 entsprechend. Es ist mindestens ein Stellplatz herzustellen, § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze sind durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abzulösen (**lagebedingte Ablöse**).

(3) Für Nichtwohnnutzungen außerhalb der Anwendungsbereiche von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung kann die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze auf Antrag auf bis zu 75 % der notwendigen Stellplätze abgesenkt werden, soweit der

Nachweis erbracht wird, dass der zu erwartende Zu- und Abfahrtsverkehr auf andere Weise als durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in Nähe des Baugrundstücks abgewickelt werden kann. Ergibt sich bei Ermittlung der Anzahl der herzustellenden Stellplätze ein Bruchteil, so ist § 2 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Es ist mindestens ein Stellplatz herzustellen, § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze sind durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abzulösen (**einzelfallbezogene Ablöse**).

(4) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden (**Ablöse wegen Unmöglichkeit der Herstellung**).

(5) Von den Ablösemöglichkeiten der Absätze 2 bis 4 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 5 Zahl der notwendigen Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse

Für bauliche Anlagen, die auf Grund ihrer Nutzung regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen angefahren werden, können zusätzliche notwendige Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.

§ 6 Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.12.2007 beschlossen.

München, 19. Dezember 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPIS) vom 19.12.2007

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

	Nutzung	Richtwert
1	Wohnen	
1.1	Wohnung	1 Stellplatz je 1 Wohnung
1.2	Kinder- und Jugendheim	1 Stellplatz je 20 Betten
1.3	Wohnheim für Studierende, Pflegepersonal, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.	1 Stellplatz je 5 Betten
1.4	Pflegeheim	1 Stellplatz je 15 Betten
1.5	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	nach jeweiligem Einzelfall

2	Büro, Praxis	
2.1	Büro, Verwaltung	1 Stellplatz je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Stellplatz je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche

3	Verkauf	
3.1	Laden bis 400 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Laden über 400 m ² Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe ¹⁾	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ¹⁾	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker, Gartencenter ¹⁾	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, Verkaufsfächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf ¹⁾	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche und Lager-nutzfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland
3.6	Möbelhaus über 800 m ² ¹⁾	1 Stellplatz je 60 m ² Verkaufsnutzfläche

¹⁾ Zugeordnete Lagerfläche: bis 20% der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung, darüber hinaus: zusätzlich 1 Stellplatz je 80 m² Nutzfläche

4	Versammlung	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 10 Besucher (Bemessung der Besucher über die Flächen entsprechend der VStättV)
4.2	Gemeindekirche Gebetshaus	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze
4.3	Kirche, Gebetshaus von überörtlicher Bedeutung	nach jeweiligem Einzelfall

5	Sport	
5.1	Sportplatz ²⁾	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthalle ²⁾	1 Stellplatz je 50 m ² Sportnutzfläche
5.3	Freibad und Freiluftbad ²⁾	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbad ²⁾	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennis- und Squashanlage ²⁾	2 Stellplätze je Spielfeld
5.6	Minigolfplatz	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahn	4 Stellplätze je Bahn
5.8	Billard	1 Stellplatz je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche
5.9	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze
5.10	Sauna (gewerblich)	1 Stellplatz je 15 m ² Saunafläche

²⁾ mit Besucherplätzen: zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

6	Gaststätte, Beherbergung, Krankenanstalt	
6.1	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche
	Kantine	bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Zimmer zuzüglich Zuschlag nach Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb
6.3	Motel	1 Stellplatz je 1 Zimmer
6.4	Jugendherberge	1 Stellplatz je 10 Betten
6.5	Krankenhaus	1 Stellplatz je 4 Betten

	Nutzung	Richtwert
7	Schulen	
7.1	Grund-, Haupt-, Förder-, Real-, städt., staatl., staatl. genehmigte Wirtschaftsschule, Gymnasium, sonstige allgemeinbildende Schulen, Fachoberschulen, Berufs- und Berufsfachschule	1 Stellplatz je 1 Klassenzimmer
7.2	Förderschule für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler
7.3	Hochschule	1 Stellplatz je 10 Studierende
7.4	Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt, Berufsoberschulen, Fachakademien, Fachschulen und Ähnliches	1 Stellplatz je 10 Auszubildende/Schüler
Zu 7.1 bis 7.4	Schulsporthalle, Schulaula	bei Wechselnutzung mit dem Schulbetrieb keine eigene Anforderung

8	Tageseinrichtungen	
8.1	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 50 m ² anzurechnende Nutzfläche
8.2	Altenservicezentrum	1 Stellplatz je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.3	Tageseinrichtungen für Kinder wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Kooperationseinrichtungen (Haus für Kinder), Kinderkrippen	1 Stellplatz je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze

9	Gewerbe	
9.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 60 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 80 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.3	Ausstellungshallen, -plätze	1 Stellplatz je 50 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstelle	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
9.6	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stellplätze je Waschstraße zuzüglich Stauraum für 15 Kraftfahrzeuge
9.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
9.8	Autovermietung	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Pkw
9.9	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 3 Taxis
9.10	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia,...)	1 Stellplatz je 25 m ² „Küchennutzfläche“, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeug, mindestens 2 Stellplätze

10	sonstige gewerbliche Nutzung	
10.1	Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche
10.2	Bordell	1 Stellplatz je 1 Zimmer zusätzlich je 20 m ² von Kunden genutzte weitere Flächen (Bar, Sauna, etc.)

11	Sonstiges	
11.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz pro 4 Kleingärten
11.2	Friedhof	1 Stellplatz pro 1500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze
11.3	Flohmarkt	in Hallen: 1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche auf Freiflächen: 1 Stellplatz je 15 laufende Meter Verkaufstisch

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen:

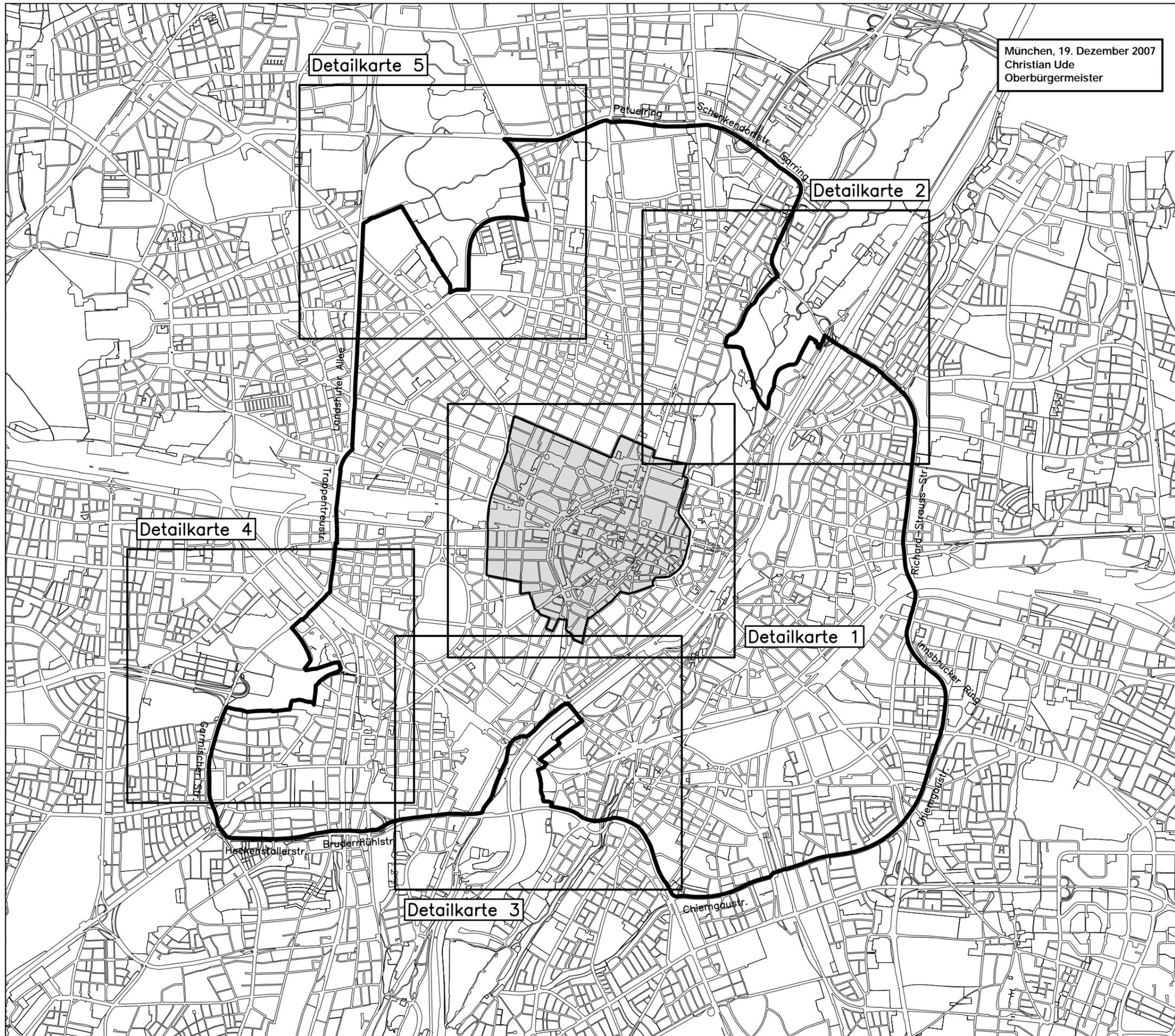
Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für Sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze.

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen. Lagerflächen sind nach Maßgaben der Ziffern 3 und 9.2 anzurechnen.

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume³⁾
 Sportnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume³⁾
 Gastraumfläche = Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich³⁾
 Freischankfläche = Aufstellfläche für Tische und Stühle³⁾

³⁾ Die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzfläche gelten entsprechend



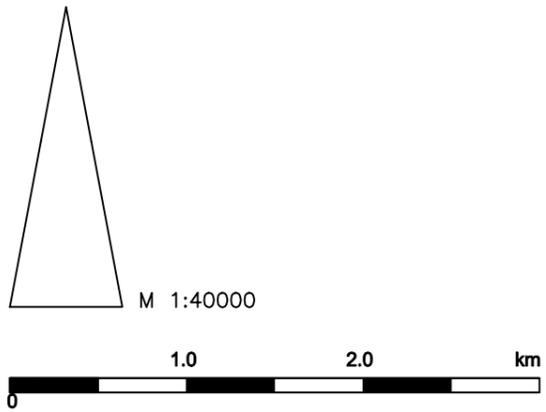
München, 19. Dezember 2007
 Christian Ude
 Oberbürgermeister

**ANLAGE 2 ZUR
 STELLPLATZSATZUNG
 DER LANDESHAUPTSTADT
 MÜNCHEN VOM**

ÜBERSICHTSKARTE

-  ZONE I
-  UMGRIFF DER ZONE II
-  AUSSCHNITTE DER DETAILKARTEN

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL
 DER STELLPLATZSATZUNG DER
 LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
 VOM





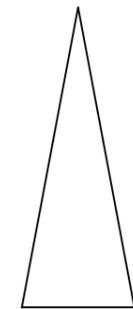
München, 19. Dezember 2007
 Christian Ude
 Oberbürgermeister

ANLAGE 3 ZUR
 STELLPLATZSATZUNG
 DER LANDESHAUPTSTADT
 MÜNCHEN VOM

DETAILKARTE 1

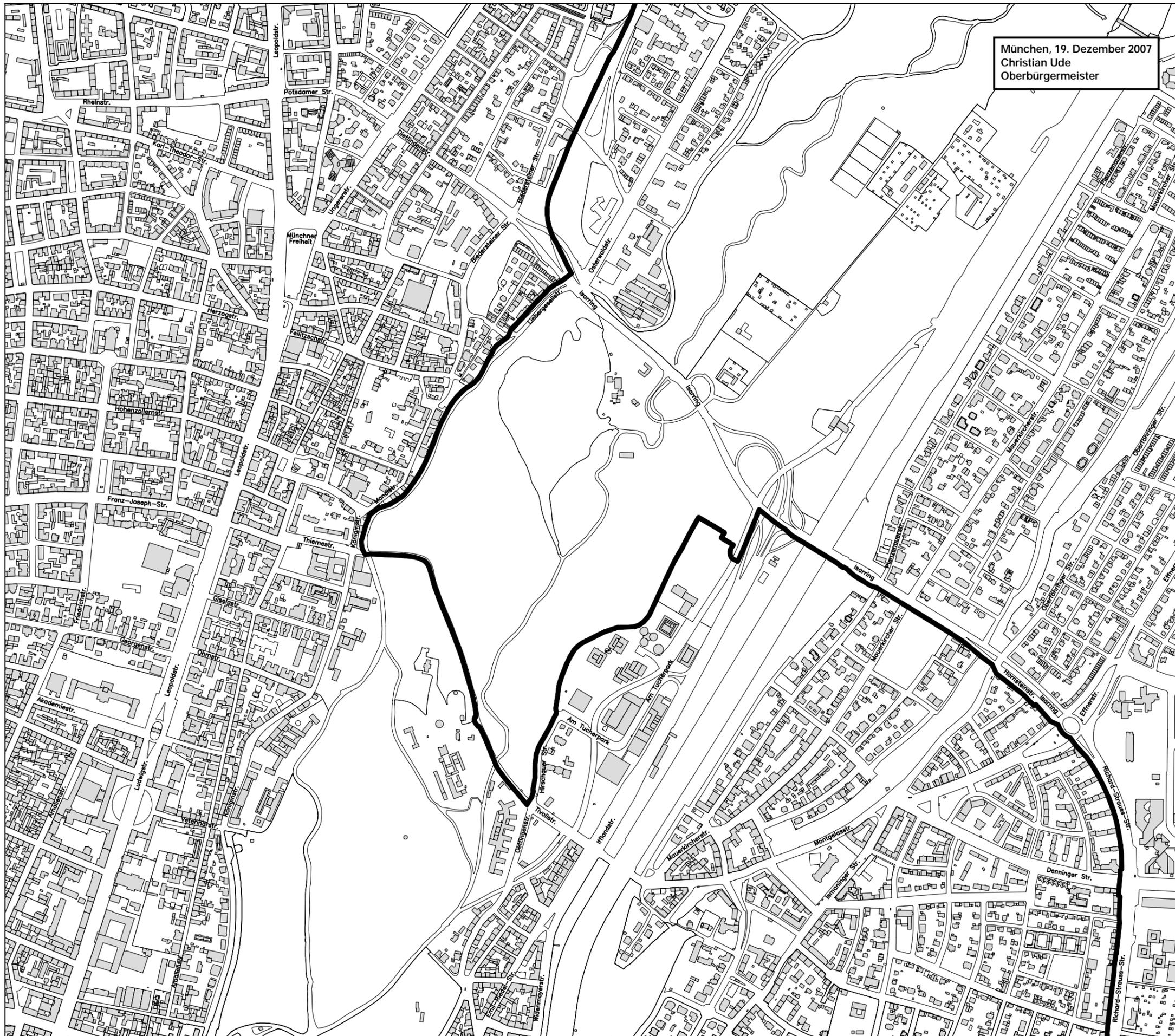
 UMGRIFF DER
 ZONE I

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL
 DER STELLPLATZSATZUNG DER
 LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
 VOM



M 1:10000





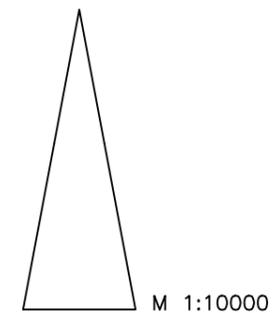
München, 19. Dezember 2007
 Christian Ude
 Oberbürgermeister

ANLAGE 4 ZUR
 STELLPLATZSATZUNG
 DER LANDESHAUPTSTADT
 MÜNCHEN VOM

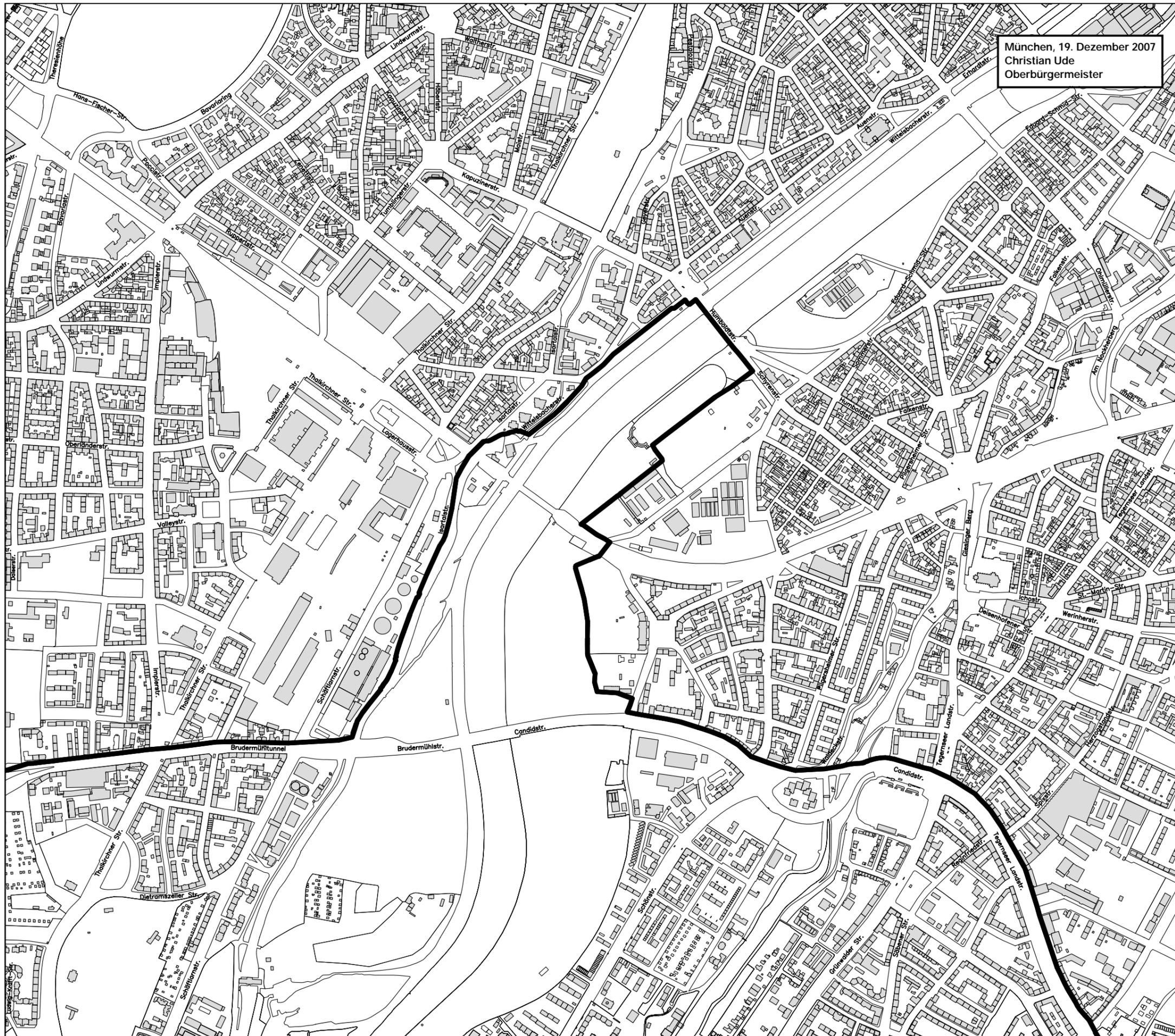
DETAILKARTE 2

— UMGRIFF DER
 ZONE II

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL
 DER STELLPLATZSATZUNG DER
 LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
 VOM



LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
 PLANUNGSREFERAT HA II/11



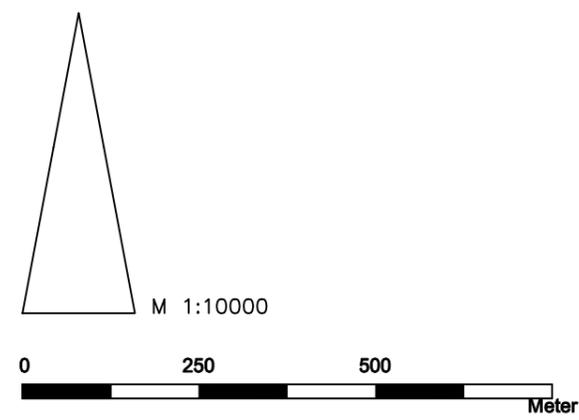
München, 19. Dezember 2007
 Christian Ude
 Oberbürgermeister

ANLAGE 5 ZUR
 STELLPLATZSATZUNG
 DER LANDESHAUPTSTADT
 MÜNCHEN VOM

DETAILKARTE 3

 UMGRIFF DER
 ZONE II

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL
 DER STELLPLATZSATZUNG DER
 LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
 VOM





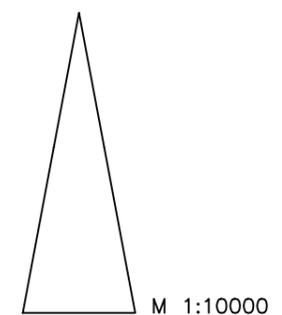
München, 19. Dezember 2007
 Christian Ude
 Oberbürgermeister

ANLAGE 6 ZUR
 STELLPLATZSATZUNG
 DER LANDESHAUPTSTADT
 MÜNCHEN VOM

DETAILKARTE 4

 UMGRIFF DER
 ZONE II

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL
 DER STELLPLATZSATZUNG DER
 LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
 VOM





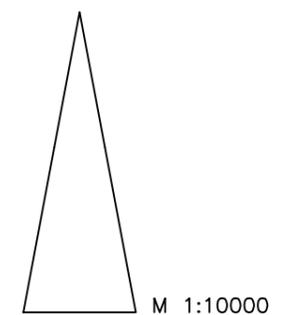
München, 19. Dezember 2007
 Christian Ude
 Oberbürgermeister

ANLAGE 7 ZUR
 STELLPLATZSATZUNG
 DER LANDESHAUPTSTADT
 MÜNCHEN VOM

DETAILKARTE 5

 UMGRIFF DER
 ZONE II

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL
 DER STELLPLATZSATZUNG DER
 LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
 VOM



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 27. Aufl. - München: Maiß, 2007. 178 S. ISBN 978-3-938138-50-2; € 4.-.

Die Neuauflage enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das der Schulordnung für Gymnasien zugrunde liegt. Es schließt sich der Text der Schulordnung an. Die amtlichen Änderungen vom 23.01.2007 der GSO und die neugefassten Bestimmungen des BayEUG aus 2007 sind am Rand markiert. Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält die einschlägigen Stundentafeln.

Jürgensen, Andri: Die Künstlersozialabgabe. Neues Prüfungsverfahren, Checklisten, Umsetzungshilfen. - München-Planegg: Haufe, 2007. 159 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-08674-4; € 39,80.

Wer regelmäßig die Leistungen von freien Grafikern, Textern, Fotografen oder Schauspielern, Tänzern, Sängern etc. in Anspruch nimmt, muss hierauf Künstlersozialabgabe zahlen. Dies betrifft Bühnen, Verlage oder Werbeagenturen, aber auch jedes Unternehmen, das Leistungen von freien Künstlern in Anspruch nimmt. Der Band informiert über die Grundlagen der Künstlersozialabgabe. Der Autor gibt einen Überblick über die Änderungen durch die 3. Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zum 15.6.2007 in Kraft trat. Mit der Reform wird keine Änderung des materiellen Rechts vorgenommen, aber die Zuständigkeit für die Erfassung und Prüfung der abgabepflichtigen Unternehmen wurde auf die Deutsche Rentenversicherung ausgeweitet. Der Autor erläutert, wann ein Unternehmen abgabepflichtig ist und beschreibt die Bemessungsgrundlagen der Künstlersozialversicherung. Eingegangen wird auf die Betriebsprüfung durch die Künstlersozialkasse (KSK) oder die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sowie den Rechtsschutz. Ferner erörtert der Autor die Umsetzung im Unternehmen und bietet zahlreiche Arbeitshilfen. Einschlägige Gesetzestexte runden den Band ab.

Hirt, Almuth, Christoph Maisack und Johanna Moritz: Tier-schutzgesetz. Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2007. XLIV, 838 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-3230-5; € 62.-

Der Kommentar vereint juristisches und veterinärmedizinisches Wissen für die Praxis und berücksichtigt nationale Rechtsverordnungen und Gesetze sowie internationale Empfehlungen und europäische Richtlinien. Der Anhang zu § 2 des Tierschutzgesetzes bewertet für wichtige Tierarten die gängigen Haltungsformen hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit. Das Werk beschreibt die Verhaltensbedürfnisse aller üblichen Nutztiere und erläutert die Voraussetzungen für behördliches Eingreifen. Neben dem Tierschutzgesetz werden auch Art. 20a GG (Umwelt- und Tierschutz), die Tierschutz-

HundeVO, die Tierschutz-NutztierhaltungsVO, die TierschutztransportVO und die Tierschutz-SchlachtVO kommentiert. Die stark erweiterte Auflage berücksichtigt die neue Rechtsprechung und die Neubekanntmachung des Tierschutzgesetzes einschließlich der Änderung vom 21.12.2006 sowie die Neubekanntmachung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Kommentierung der deutschen Tierschutztransportverordnung erfolgt auf der Grundlage der europäischen Verordnung 1/2005/EG zu Tiertransporten.

Köbler, Gerhard: Rechtsenglisch. Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann. - 7., überarb. Aufl. - München: Vahlen, 2007. XXXIII, 485 S. ISBN 978-3-8006-3414-9; € 13.-

Das preiswerte Rechtswörterbuch umfasst mittlerweile 12.200 wichtige deutsche Rechtsbegriffe und rund 18.000 Stichwörter aus dem britischen und amerikanischen Englisch. Damit wird jeweils der Grundwortschatz abgedeckt. Bei Bedarf werden zusätzliche Bedeutungshinweise gegeben. Zu Beginn gibt der Autor eine knappe Einführung in das englische und amerikanische Recht, dann folgt das Wörterbuch.

Hakenberg, Waltraud: Europarecht. - 4. Aufl. - München: Vahlen, 2007. XVI, 214 S. (Studienreihe Jura) ISBN 978-3-8006-3383-8; € 22.-

Das Lehrbuch vermittelt die Grundzüge des Europäischen Gemeinschaftsrechts:

- Überblick über die Entwicklung der EU
- Stellung der Europäischen Gemeinschaften in der EU und das institutionelle System
- Rechtsordnung der Gemeinschaft
- Besondere Marktfreiheiten
- die einzelnen Politikbereiche
- Rechtsangleichung in ausgewählten Bereichen.

Zahlreiche Schaubilder, Zusammenfassungen, Fragenkataloge und Fallbeispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie. Die Neuauflage berücksichtigt die Ost-Erweiterung um 12 neue Mitgliedsstaaten.

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung. Hrsg. von Hans-Peter Kirchhof, Hans-Jürgen Lwowski und Rolf Stürner. - München: Beck. Band 1: §§ 1 - 102 InsO, Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV). - 2. Aufl., 2007. XLI, 2468 S. ISBN 978-3-406-55091-1; € 195.-

In der Reihe der Münchener Kommentare erscheint jetzt der erste Band der zweiten Auflage des Großkommentars zur Insolvenzordnung. Der Kommentar versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Kommentar einheitlichen Gliederungsschema. Der Normzweck der Bestimmung steht im Mittelpunkt der Kommentierung. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Der erste Band führt zunächst in das Insolvenzrecht ein. Anschließend werden die grundlegenden Vorschriften der Insolvenzordnung kommentiert, u.a. das Eröffnungsverfahren mit einer ausführlichen Darstellung der Rechtsstellung des vorläufigen

gen Insolvenzverwalters und Fragen zur Insolvenzmasse. Zudem erläutert der Band die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung einschließlich der neueregelten Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Die aktuelle Rechtsprechung des BGH und alle wichtigen Instanzenentscheidungen sind eingearbeitet. In der Neuauflage sind das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, das zum 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist sowie der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) berücksichtigt.

Das Vermieter-Praxishandbuch. Von Rudolf Stürzer, Michael Koch, Birgit Noack und Martina Westner. - 3., aktual. Aufl. - München-Planegg: Haufe, 2007. 432 S. 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-08266-1; € 29,80.

Der Ratgeber gibt dem Vermieter Hilfestellung, schon bei der Gestaltung des Mietvertrages, die bestehenden Spielräume auszuschöpfen und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechend dem chronologischen Ablauf eines Mietverhältnisses erläutern die Verfasser zu jedem wichtigen Thema die Rechtslage und bieten dem Vermieter praxisgerechte Formulierungsvorschläge an. Die Mustertexte und Vertragsmuster berücksichtigen den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zum 1.3.2007, insbesondere auch die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 18.8.2006, die Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV), die Betriebskosten- und Wohnflächenverordnung sowie die zahlreichen Entscheidungen des BGH. Alle Muster und Verträge sind auch auf der beigefügten CD-ROM zu finden und können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Zudem bietet die CD-ROM die wichtigsten BGH-Urteile und einschlägige Gesetzestexte.

Fuchsloch, Christine und Kirsten Scheiwe: Leitfaden Elterngeld. - München: Beck, 2007. XIV, 186 S. ISBN 978-3-406-56201-3; € 28.-

Das Elterngeld ist an die Stelle des bisherigen Bundeserziehungsgeld getreten. Es ist wirksam für Kinder, die nach dem 31.12.2006 geboren wurden. Der Leitfaden der beiden Juristinnen, die Sachverständige im Gesetzgebungsverfahren waren, erörtert praxisorientiert die Neuregelungen:

- finanzielle Absicherung der Eltern in der Kleinkindphase,
- Berechnung und Höhe der Leistungen,
- Aufstockung von niedrigem Einkommen,
- Geschwisterbonus,
- Anrechnung von weiteren Sozialleistungen,
- Dauer des Elterngeldbezuges,
- Antragstellung und Rechtsweg.

Kollmer, Norbert: Mobbing im Arbeitsverhältnis. Was Arbeitgeber dagegen tun können - und sollten. - 4., neu bearb. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2007. XXV, 218 S. (Personal Info Top) ISBN 978-3-8073-2228-5; € 29,80.

Mobbing ist arbeitsrechtlich verboten und kann strafrechtlich relevant sein. Nach einem ausführlichen, einleitenden Teil konzentriert sich das Werk auf die juristischen Aspekte

des Phänomens Mobbing. Dargestellt werden die arbeitsrechtlichen Bezüge zum Themenkreis, dabei werden auch die mobbingbedingten Kündigungsgründe behandelt. Ferner wird die Rechtsprechung zur Thematik anhand von Fallschilderungen skizziert. Der Autor schneidet Fragen der Beweislast an und erörtert die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sowie Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Der öffentlich-rechtliche Arbeits- und Diskriminierungsschutz einschließlich dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Gewaltschutzgesetz sind in einem eigenen Abschnitt behandelt. Abgerundet wird der Band mit konkreten Tipps und Hinweisen wie man gegen Mobbing vorgehen kann.

Wiedemann, Herbert und Kaspar Frey: Gesellschaftsrecht. - 7., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XIV, 533 S. (Prüfe dein Wissen: Rechtsfälle in Frage und Antwort; 8) ISBN 978-3-406-54867-3; € 28.-

Die Autoren behandeln in Form von Fragen und Antworten sowie anhand von kleinen Fällen das examensrelevante Wissen des Gesellschaftsrechts. Es werden die gesellschaftsrechtlichen Grundtypen Verein und BGB-Gesellschaft vorgestellt. Danach werden die Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts erörtert. Die Neuauflage berücksichtigt im Personengesellschaftsrecht die fortdauernde Diskussion um das Haftungsregime der BGB-Gesellschaft und die damit verbundene analoge Anwendung von §§ 31 BGB, 128 ff. HGB. Aufgenommen ist die neue Rechtsprechung zur Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs. Darüber hinaus werden die Überlegungen zur GmbH-Reform angesprochen.

Jennißen, Georg: Der WEG-Verwalter. Handbuch für Verwalter und Beirat. - München: Beck, 2007. XIX, 212 S. ISBN 978-3-406-55668-5; € 39.-

Die Neuerscheinung behandelt systematisch die Aufgaben von Verwalter und Beirat in der Wohnungseigentümergeinschaft. Das Handbuch berücksichtigt die Reform des WEG, das zum 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist. Die Kernpunkte der Novelle umfassen eine Neudefinition der Aufgaben und Befugnisse des Verwalters einschließlich dem Führen einer Beschlussammlung sowie ein einheitliches Gerichtsverfahren nach ZPO für Wohnungseigentums-sachen. Der Autor, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, gibt praktische Tipps und bietet mit den Beispielen dem Verwalter konkrete Hilfestellung. Die Rechtsprechung und Literatur ist bis Juni 2007 eingearbeitet.

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung. Begründet von Werner Böhme und Dieter Fleck. Bearb. von Ludwig Kroiß und Irene Neurauder. - 18., völlig überarb. Aufl. - München: Beck, 2007. VIII, 155 S. (Musterformulare) ISBN 978-3-406-56097-2; € 12,50.

Die Sammlung enthält 61 Muster aus den Bereichen Zivilrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele. Die Beispielsammlung deckt die examensrelevanten Pflichtfachgebiete aller Bundesländer für die zweite Juristische Staatsprüfung ab. Die Neuauflage berücksichtigt alle einschlägigen Gesetzesänderungen bis 1. Januar 2007.

Anhangs mit den dazugehörigen Angaben vorgestellt sowie die Grundlagen und die Berichtsgrundsätze für den Lagebericht mit seinen einzelnen Berichtsteilen.
Jeder Abschnitt enthält im Anschluss an den beschreibenden Teil Beispiele mit Fragen und ausführlichen Lösungen.

Medicus, Dieter: Schuldrecht II. Besonderer Teil. Ein Studienbuch. - 14. , neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XV, 375 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-56403-1; € 18,50.

Das eingeführte Werk zum Besonderen Schuldrecht behandelt die vertraglichen und die gesetzlichen Schuldverhältnisse. Dabei legt der Autor besonderen Wert auf die Vermittlung von Grund und Zweck der geltenden Regeln. Er schafft Verständnis für die systematischen Zusammenhänge und bietet prägnante Argumentationen für die Entscheidung juristischer Streitfragen in Klausur, Hausarbeit und mündlicher Prüfung. Der Band ist auf dem Stand von April 2007. Er deckt den Pflichtfachstoff in beiden juristischen Staatsexamina ab.

Praxishandbuch Wohnungseigentum. Von Rudolf Stürzer - 1. Aufl. - München-Planegg: Haufe, 2007. 416 S. 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-06817-7; € 29,80.

Das Handbuch informiert Verwalter, Vermieter, Eigentümer und Makler über Fragen zum Wohnungseigentum. Zunächst werden die wichtigsten Änderungen der WEG-Novelle, die zum 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, mit Verweisungen auf die entsprechenden Kapitel im Buch aufgeführt. Praxisbezogen erläutern die Autoren die einzelnen Aspekte vom Wohnungseigentum:

- Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer
- Lasten und Kosten des Wohnungseigentums
- Wohnungseigentümerversammlung
- Teilrechtsfähigkeit, Haftung und Insolvenz
- Verwalter und Verwaltungsbeirat
- Wohnungseigentumsrechtliche Verfahren vor Gericht

Scherrer, Gerhard: Rechnungslegung nach HGB. Eine anwendungsorientierte Darstellung mit umfangreichen Beispielen und Lösungen. - München: Vahlen, 2007. XXXI, 531 S. (Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) ISBN 978-3-8006-3426-2; € 30.-

Als Lehrbuch und Nachschlagewerk konzipiert enthält das Buch eine anwendungsorientierte Darstellung der Rechnungslegung nach HGB. Ähnlich der Vorgehensweise in amerikanischen Textbüchern orientiert sich die Struktur der Darstellung vor allem an den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Daneben werden die Grundlagen und die Struktur des

Die Auswirkungen der WEG-Reform mit einer Neudefinition der Aufgaben und Befugnisse des Verwalters einschließlich dem Führen einer Beschlussammlung, der geänderten Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümerversammlung sowie ein einheitliches Gerichtsverfahren nach ZPO für Wohnungseigentumssachen, sind neben weiteren Änderungen eingearbeitet. Checklisten und Mustervorlagen runden die Neuerscheinung ab. Die beigefügte CD-ROM enthält Mustertexte, Checklisten, Verträge und Gesetze sowie Berechnungsprogramme, die die praktische Arbeit erleichtern.